

Verfehltes Strafverfahren

Anzeige gegen Kantonstierarzt,
20.9.12

Versteckte Kamera: Der VgT praktiziert seit langem Beweismittelbeschaffung mit versteckten Kameras, besonders wenn es um die mit anderen Mitteln schwer beweisbare Verletzung der Auslaufvorschrift für angeketete Kühe geht. Dabei werden Weiden, Stalltüren oder Stallvorplätze beobachtet, was alles nicht zur geschützten Privatsphäre gehört. Es ist deshalb wiederholt zu Verurteilungen von fehlbaren Landwirten gekommen, gestützt auf solche Aufnahmen, was nicht möglich wäre, wenn diese Beweismittelbeschaffung illegal wäre.

In einem Gutachten für den VgT hat der renommierte Rechtsprofessor Dr. Franz Riklin sogar Aufnahmen innerhalb eines Stalles als rechtmässig beurteilt, solange keine Menschen oder Privates (in Schweinefabriken selten), sondern nur Tiere und ihre Stallbedingungen aufgenommen werden (www.vgt.ch/news207/070613-heimliche-aufnahmen.htm). Diese gutachterliche Beurteilung ist in die Gerichtspraxis übernommen worden.

Amtsgeheimnis: Nach geltendem Recht liegt keine Amtsgeheimnisverletzung vor, wenn es sachlich geboten bzw. dienstlich gerechtfertigt ist, von einer anderen amtlichen Stelle Unterstüt-

zung zur Erfüllung der Amtspflicht anzufordern (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder: Kommentar StGB, Artikel 320 Rz 13; Niklaus Oberholzer im Basler Kommentar Strafrecht II, Artikel 320, Rz 9 und 15).

Genau das hat Kantonstierarzt Witzig getan, indem er die Gemeinde ersuchte, die vermutete Verletzung des Tierschutzgesetzes zu beobachten. Um diesen Beobachtungsauftrag optimal wahrzunehmen, war es geboten, die Gemeinde über Anlass, Sinn und Zweck des Auftrages zu informieren. Der Kantonstierarzt hat in Wahrnehmung seiner Amtspflicht gehandelt, und aus dem Bericht in dieser Zeitung ist nichts zu erkennen, das auf eine Amtsgeheimnisverletzung hindeuten würde.

Ungleichgewicht im Beschwerderecht: Kantonstierarzt Witzig weist darauf hin, dass sich Tierhalter immer häufiger auf dem Rechtsweg mit Beschwerden gegen den Tierschutzvollzug wehren. Das macht ein für den Tierschutzvollzug fatales Ungleichgewicht im Beschwerderecht sichtbar: Einerseits haben Tierschutzorganisationen unverständlicherweise immer noch kein Klage- und Beschwerderecht in Tierschutzfragen, andererseits stehen fehlbaren Tierhaltern

sämtliche Rechtsmittel zur Verfügung, um mit Hilfe von Rechtsanwälten Druck gegen Veterinärämter zu machen. Das führt dazu, dass Veterinär- und Tierschutzbeamte ein ruhiges Leben führen können, wenn sie nichts tun, jedoch massiv unter einseitigen Druck geraten, wenn sie ihre Amtspflicht ernst nehmen.

Dieser rechtspolitische Missstand ist schon lange bekannt. Dass daran nichts geändert wird, ist Ausdruck des fehlenden politischen Willens der Mehrheit der Bundesparlamentarier, dem Tierschutz endlich zum Durchbruch zu verhelfen. Das Tierschutzgesetz muss immer wieder dazu erhalten und ist wohl überhaupt nur zu diesem Zweck geschaffen worden, mit angeblich strengen Tierschutzvorschriften Propaganda für Schweizer Fleisch zu machen, während gleichzeitig dafür gesorgt wird, dass diese Vorschriften toter Buchstabe bleiben.

Der VgT sieht die einzige Chance für die tagtäglich im Verborgenen («Zutritt verboten») leidenden Nutztiere in der zunehmenden Verbreitung der veganen Ernährung (ohne tierische Lebensmittel) – der Gesundheit und den Tieren zuliebe.

Erwin Kessler

*Verein gegen Tierfabriken Schweiz
VgT.ch, 9546 Tuttwil*

Dieser Artikel erschien in folgenden Regionalausgaben:

<i>Titel</i>	<i>Auflage</i>
Appenzeller Zeitung	13'555
Der Rheintaler	10'722
St. Galler Tagblatt Rorschach	7'367
St. Galler Tagblatt, (Stadt & Region)	28'231
Toggenburger Tagblatt	4'700
Wiler Zeitung Will-Uzwil-Flawil	12'813
Wiler Zeitung Hinterthurgau	1'409